
S 12 R 1017/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Sozialgericht Karlsruhe
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	undefined
Leitsätze	Es übersteigt regelmäßig die an einen durchschnittlichen Rentenversicherten zu richtenden Sorgfaltsanforderungen, einen umfangreichen und schwer verständlichen Altersrentenbescheid aufmerksam zu Ende zu lesen.
Normenkette	SGB 1 § 14 SGB 10 § 45 SGB 10 § 50

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 R 1017/21
Datum	17.12.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Â

Tenor:	Der Bescheid der Beklagten vom 29.06.2020 in der Gestalt ihres Widerspruchsbescheides vom 10.03.2021 wird aufgehoben, soweit darin die Bewilligung der Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte vom 16.01.2017 fÃ¼r die Zeit vom 01.02.2017 bis einschlieÃlich 31.10.2019 der HÃ¶he nach teilweise zurÃ¼ckgenommen
--------	--

und vom Kläger die teilweise Rücküberzahlung für die Zeit vom 01.02.2017 bis 31.08.2019 anteilig in Höhe von 4.508,05 EUR zurückgefordert wurde.

Ä

Im Folgenden wird die Klage abgewiesen.

Ä

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Ä

Tatbestand:

Tatbestand

Ä

Die Beteiligten streiten über die bezüglich der Rente in Höhe erfolgte teilweise Rücknahme einer vorbewilligten Altersrente für besonders langjährige Versicherte für die Zeit ab 01.02.2017 sowie die sich darauf bis 31.08.2019 beziehende Erstattungsforderung in Höhe von 4.508,05 EUR.

Ä

Der am XX.XX.1953 geborene Kläger begann mit 14 Jahren eine Berufsausbildung zum Maler und war zuletzt 30 Jahre lang als Gärtner einer öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft rentenversicherungspflichtig beschäftigt. Bereits durch Urteil des Amtsgerichts XXXX XXXX vom XX.XX.1992 war er von seiner Ehefrau geschieden worden. In dem Scheidungsurteil wurde ein Versorgungsausgleich der während der

Ehe erworbenen Anwartschaften gegen¹/₄ber den Tr¹/₄gern der Altersvorsorge festgelegt worden. Danach wurden von dem Versicherungskonto des Kl¹/₄gers bei der Rechtsvorg¹/₄ngerin der Beklagten (LVA Baden) Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung in H¹/₄he von monatlich 154,36 DM, bezogen auf den 31.12.1990, auf das Versorgungskonto seiner vormaligen Ehefrau ¹/₄bertragen. Im Rahmen der Umsetzung dieses Scheidungsurteils registrierte die Beklagte fehlerhaft den durchgef¹/₄hrten Versorgungsausgleich nicht zu Lasten des Kl¹/₄gers, sondern zu seinen Gunsten.

Â

Der Kl¹/₄ger beantragte am 04.10.2016 die Gew¹/₄hrung einer Altersrente f¹/₄r besonders langj¹/₄hrig Versicherte und gab im Antragsformular zutreffend an, dass ein Versorgungsausgleich durchgef¹/₄hrt worden sei. Mit Bescheid vom 16.01.2017 bewilligte ihm die Beklagte ab dem 01.02.2017 eine Altersrente f¹/₄r besonders langj¹/₄hrige Versicherte, ohne ihren Fehler im Zusammenhang mit der Durchf¹/₄hrung des Versorgungsausgleichs zu bemerken. Sie gew¹/₄hrte dem Kl¹/₄ger eine Rente mit einem monatlichen Zahlbetrag von zun¹/₄chst 1.320,71 EUR und f¹/₄hrte im Rahmen des Begr¹/₄ndungsteils ihrer Verwaltungsentscheidung auf Seite 28 des (insgesamt 34-seitigen) Bescheides (nebst Vordruck *â¹/₄Hinweise und Erl¹/₄uterungen zum Rentenbescheidâ¹/₄*) unter der ¹/₄berschrift *â¹/₄Versorgungsausgleichâ¹/₄* aus:

Â

â¹/₄Der zugunsten des Versicherungskontos durchgef¹/₄hrte Versorgungsausgleich ergibt einen Zuschlag an Entgeltpunkten.â¹/₄ (â¹/₄!.)

â€œF r die Ehezeit vom 01.10.1975 bis 31.12.1990 sind zu Gunsten des Versicherungskontos Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung  bertragen worden. Die  bertragene Rentenanwartschaft ist festgestellt auf monatlich 154,36 DM. Der aktuelle Rentenwert bei Ende der Ehezeit betr gt 39,58 DM. Die Entgeltpunkte errechnen sich aus 154,36 DM: 39,58 DM = 3,8999 Punkte.  

 

Anl sslich der Rentenantragstellung der fr heren Ehefrau des Kl gers registrierte die Beklagte die Unrichtigkeit der Durchf hrung des Versorgungsausgleichs und die hieraus folgende rechnerische Unrichtigkeit der dem Kl ger bewilligten Rente. Mit Anh rungsschreiben vom 18.10.2019 teilte sie ihm sinngem   mit, sie beabsichtige, den hinsichtlich der Rentenh he unrichtigen Bescheid vom 16.01.2017 teilweise zur ckzunehmen. Sie wolle den f r die Zeit vom 01.02.2017 bis 31.08.2019 zu Unrecht zu Gunsten des Kl gers  berzahlten Betrag von 6.762,08 EUR von ihm zur ckzufordern, weil aufgrund des Scheidungsurteils zu Lasten des Kl gers ein Abschlag an Entgeltpunkten vorzunehmen gewesen w re anstelle eines Zuschlags zu seinen Gunsten.

 

Unter Ber cksichtigung der diesbez glichen Einwendungen der vom Kl ger hiernach bevollm chtigten Rechtsanw ltin  bte die Beklagte mit Bescheid vom 29.06.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.03.2021 ihr R cknahmeermessen dahingehend aus, dass sie wegen ihres Mitverschuldens die  berzahlten

Rentenleistungen nur im Umfang von 2/3 der Gesamthöhe bzw. nur einen Teilbetrag von 4.508,05 EUR zurückerfordere und ab 01.09.2019 die Altersrente nur noch in der geringeren Höhe von monatlich 1.244,75 EUR auszahle, welche sich rechnerisch bei einer korrekten Durchführung des Versorgungsausgleichs ergibt. Zur Begründung führte die Beklagte unter anderem aus, der Kläger könne sich nicht auf Vertrauensschutz berufen. Die für eine Rücknahme geltenden Fristen seien nicht abgelaufen und auch die vorzunehmende Ermessensprüfung führe zu keinem anderen Ergebnis. Wegen der Einzelheiten der weiteren, umfangreichen Ausführungen wird auf die Bescheide der Beklagten Bezug genommen.

Ä

Der Kläger erhob hiergegen am 08.04.2011 Klage zum Sozialgericht Karlsruhe. Er hat im Klageverfahren klagestellt, dass er die Rücknahme- und Erstattungsentscheidung der Beklagten vollumfänglich, d. h. auch soweit sie für die Zukunft erfolgte, anfechte. Zur Begründung hat er im Wesentlichen geltend gemacht, dass für ihn persönlich als juristischem Laien die fehlerhafte Durchführung des Versorgungsausgleichs im Zuge der 25 Jahre zuvor veranlassten Übertragung der Rentenanwartschaften nicht erkennbar gewesen sei. Die Beklagte selbst habe ihren Fehler erst Jahrzehnte später erkannt und berichtigt. Hier würden falsche Maßstäbe angelegt. Zwischenzeitlich habe er das Geld im Vertrauen auf die Richtigkeit der Bescheide verbraucht. Unter Aufrechterhaltung seines Rechtsstandpunktes könne er sich jedoch eine einvernehmliche Regelung dahingehend vorstellen, dass für ihn die

Erstattungsforderung bezüglich der in der Vergangenheit überzahlten Leistungen gänzlich entfalle und es bei der, von der Beklagten für die Zukunft berechtigten Altersrente (unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rentenanpassungen) verbleibe.

Ä

Das Gericht hat sich diesen Vergleichsvorschlag im Wesentlichen zu eigen gemacht. Für den Fall, dass sich die Beklagte diesem modifizierten Vorschlag nicht anschließen könne, hat das Gericht die Beteiligten zum Erlass einer teilweise stattgebenden Entscheidung durch Gerichtsbescheid angeordnet und eine Aufhebung der seiner vorläufigen Ansicht nach rechtswidrigen Rücknahme(- und Erstattungs-)entscheidung angekündigt, soweit diese sich auf Zeiten vor dem Beginn des Monats nach dem Zugang des Anhörungsschreibens vom 18.10.2019 erstreckt. Der fachkundig vertretene Kläger beantragt wörtlich:

Ä

Der Bescheid der Beklagten vom 29.06.2020 sowie der Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 10.03.2021 werden aufgehoben.

Ä

Die Beklagte lehnt den Vergleichsvorschlag ab, beantragt die Klageabweisung und verweist auf die angefochtenen Bescheide und den Verwaltungsvorgang; wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf dessen Inhalt und den der Prozessakte verwiesen.

Ä

Entscheidungsgründe:

Entscheidungsgründe

Ä

Das Gericht entscheidet nach Anhörung der Beteiligten gemäß [Â§ 105 SGG](#) ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung und ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter, weil der Sachverhalt nicht weiter aufklärbar ist und die Streitsache keine tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten bereitet.

Ä

Die form- und fristgerecht erhobene und auch sonst zulässige Anfechtungsklage ist teilweise begründet. Die Behörde hat die die streitgegenständliche Altersrente für langjährig Versicherte zwar zurecht hinsichtlich der Rentenhöhe teilweise mit Wirkung für die Zukunft bzw. ab dem 01.11.2019 aufgehoben, weil der Kläger von der Rechtswidrigkeit der Bewilligungshöhe aufgrund des Anhörungsschreiben vom 18.10.2019 nicht mehr vertrauen konnte und ab dem darauf folgenden Monat November 2019 nicht mehr gutgläubig beim Verbrauch entsprechender Rückzahlungen sein konnte. Insoweit lagen zum hier maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verwaltungsentscheidung die von der Beklagten bejahten gesetzlichen Voraussetzungen des angefochtenen Rücknahmebescheides aus den von der Beklagten hinlänglich ausgeführten Gründen vor, ohne dass der Kläger hiergegen etwas Substantiiertes eingewendet hätte, sodass das Gericht hier insoweit nach [Â§ 136 Abs. 4 SGG](#) von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe teilweise absehen kann, soweit es den Begründungen in Verwaltungsakt und

Widerspruchsbescheid folgt und dies â€‹
hiermit â€‹ in seiner Entscheidung
feststellt.

Â

Im Âbrigen ist die Klage aber
begrÃ¼ndet, weil der KlÃ¤ger die
gerichtliche Aufhebung des Bescheides
der Beklagten vom 29.06.2020 in der
Gestalt ihres Widerspruchsbescheides
vom 10.03.2021 beanspruchen kann,
soweit damit die Beklagte damit die
Bewilligung der Altersrente fÃ¼r
besonders langjÃ¤hrig Versicherte fÃ¼r
die Zeit vom 01.02.2017 bis
einschlieÃlich 31.10.2019 der HÃ¶he
nach teilweise zurÃ¼ckgenommen und
vom KlÃ¤ger die teilweise
RÃ¼ckerstattung der Ã¼berzahlung fÃ¼r
die Zeit vom 01.02.2017 bis 31.08.2019
anteilig in HÃ¶he von 4.508,05 EUR
zurÃ¼ckgefordert hat. In eben diesem
Umfang war das angefochtene
Verwaltungshandeln rechtswidrig und
verletzte klÃ¤gergerechte Rechte, da die
gesetzlichen Voraussetzungen fÃ¼r eine
RÃ¼cknahme- und
Erstattungsentscheidung gemÃ [Â§ 45
Abs. 1](#) bzw. [Â§ 50](#) Sozialgesetzbuch
Zehntes Buch (SGB X) insoweit nicht
vorlagen.

Â

[Â§ 50 Abs. 1 SGB X](#) bestimmt: Soweit ein
Verwaltungsakt aufgehoben worden ist,
sind bereits erbrachte Leistungen zu
erstatten. Nach [Â§ 45 Abs. 1 SGB X](#) darf
ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der
ein Recht oder einen rechtlich
erheblichen Vorteil begrÃ¼ndet oder
bestÃ¤tigt hat (begrÃ¼nstigender
Verwaltungsakt), auch nachdem er
unanfechtbar geworden ist, nur unter den
EinschrÃ¤nkungen der AbsÃ¤tze 2 bis 4
ganz oder teilweise mit Wirkung fÃ¼r die
Zukunft oder fÃ¼r die Vergangenheit

zurückgenommen werden. Gemäß [§ 45 Abs. 2 S. 1](#) und 2 SGB X darf ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsakts vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte erbrachte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann. Gemäß [§ 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 3 SGB X](#) kann sich der Begünstigte auf Vertrauensschutz nicht berufen, soweit er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte; grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat. Nur in den Fällen des [§ 45 Abs. 2 S. 3 SGB X](#) wird der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen.

Ä

Vorliegend sind die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Rücknahme nach [§ 45 SGB X](#) erst ab dem Beginn des Monats nach Zugang des Antrags vom 18.10.2019 erfüllt. Der später aufgehobene Rentenbescheid vom 16.01.2017 war nämlich zwar rechtswidrig, soweit darin aufgrund des anlässlich der Scheidung von 1992 durchgeführten Versorgungsausgleichs ein Zuschlag von 3,8999 Entgeltpunkten zu Gunsten des Klägers berücksichtigt worden war, obwohl richtigerweise ein Abschlag in dieser Höhe zu seinen Lasten vorzunehmen gewesen wäre.

Ä

Entgegen der Einschätzung der Beklagten konnte sich der Kläger insoweit aber bis zum Ablauf des Monats des Zugangs des Anhängungs Schreibens auf Vertrauensschutz nach [§ 45 SGB X](#) berufen und die ihm ausgezahlten Rentenleistungen gutgläubig verbrauchen. Erst nach der Lektüre des Schreibens der Beklagten vom 18.10.2019 bestanden hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen einer positiven Kenntnis von der teilweisen Rechtswidrigkeit des Bescheides bzw. einer insoweit grob fahrlässigen Unkenntnis des Klägers. Für die davorliegende Zeit vom 01.02.2017 bis 31.10.2019 ist hingegen gerade nicht von einer grob fahrlässigen Unkenntnis des Klägers auszugehen. Seine diesbezügliche Unkenntnis war vielmehr allenfalls leicht fahrlässig.

Ä

Ein für die Annahme grober Fahrlässigkeit erforderlicher besonders schwerer Sorgfaltspflichtverstoß ist anzunehmen, wenn einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt worden sind und nicht beachtet wurde, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen. Dieser Verhaltensvorwurf muss sich gerade auf die Kenntnis der Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts beziehen. Der Adressat eines Verwaltungsakts ist nämlich gehalten, einen Bewilligungsbescheid zu lesen und auch zur Kenntnis zu nehmen. Dabei besteht im Allgemeinen aber kein Anlass, einen Verwaltungsakt näher auf seine Richtigkeit zu überprüfen, wenn imilverfahren zutreffende Angaben gemacht worden sind. Deshalb besteht keine Rechtspflicht eines Bescheid-Adressaten, den Verwaltungsakt umfassend auf seine Richtigkeit zu

Äußerer prägnanter. Vielmehr liegt grobe Fahrlässigkeit nur vor, wenn er aufgrund einfachster und ganz naheliegender Überlegungen die Rechtswidrigkeit hätte erkennen können (BSG, Urteil vom 26.08.1987 – [11a RA 30/86](#) – juris) oder er das nicht beachtet hat, was im gegebenen Falle jedem hätte einleuchten müssen. Bei komplizierten Berechnungen mit maschineller Verschüsselung wird hingegen von einer groben Fahrlässigkeit nur ausgegangen werden können, wenn diese durch einen erklärenden Langtext hinreichend verständlich ist (vgl. Schütze, a.a.O., Rdnr. 57; Landessozialgericht Hamburg, Urteil vom 30. Juli 2019 – [L 3 R 64/18](#) –, Rn. 25, juris).

Ä

Objektiv – das heißt: unbeachtet der individuellen Erkenntnismöglichkeiten des hiesigen Klägers als Bescheid-Adressat – betrachtet genügt der Rentenbescheid vom 16.01.2017 zwar eben diesen Anforderungen. Indessen ist auch unschädlich, dass sich noch nicht aus seinem Verfügungssatz die Fehlerhaftigkeit der Berechnung objektiv erkennen ließe, da dieser lediglich die Zahlung einer monatlichen Rente in der angegebenen Höhe regelte, welche nicht so hoch war, dass irgendein Leser allein deshalb von einer fehlerhaften Berechnung hätte ausgehen müssen. Denn gleichwohl ergab sich aus dem Wortlaut der Begründung des Rentenbescheides vom 16.01.2017 für einen sehr rechtskundigen wie sehr aufmerksamen Leser hinreichend eindeutig, dass der Versorgungsausgleich 1992 fehlerhaft rentenerhöhend durchgeführt worden war, weil der danach ausdrücklich berücksichtigte – *Zuschlag* – gerade kein – *Abschlag* – ist, zumal eine – *zu*

Lastenâ durchgefhrte bertragung von Rentenanwartschaften das genaue Gegenteil von einer âzu Gunstenâ erfolgten Abnderung des Versicherungskontos darstellt. Die diesbezgliche Fehlerhaftigkeit der Berechnung der Rentenhhe lie der Begrndungsteil vom 16.01.2017 erkennen, da dessen 28. Seite ausdrcklich eben diese Informationen enthielt.



Allein dies gengt aber gerade nicht, um den Verhaltensvorwurf der groben Fahrlssigkeit zu begrnden. Es ist allgemein anerkannt, dass im Rahmen der Prfung von [§ 45 SGB X](#) von einem subjektiven Sorgfaltsmastab auszugehen ist, der sich an der persnlichen Einsichtsfhigkeit orientiert. Es ist daher erforderlich, dass sich die Rechtswidrigkeit des Verwaltungshandelns nach der individuellen Einsichts- und Urteilsfhigkeit des Adressaten des Bescheides bemisst. Einem Leistungsempfnger kann nur dann grobe Fahrlssigkeit vorgeworfen werden, wenn ihm der Fehler nach seinen subjektiven Erkenntnismglichkeiten geradezu âin die Augen springtâ, weil er sich aus dem Verfgungssatz, aus der Bescheidbegrndung oder aus anderen Grnden ohne weitere Nachforschungen und mit ganz naheliegenden berlegungen erkennen lsst (BSG, Urteil vom 08.02.2001 â [B 11 AL 21/00 R](#) â Juris; Schtze in von Wulffen, SGB X, 8. Auflage, § 45 Rn. 56 ff.).



Allein die auf den hinteren Seiten eines Rentenbewilligungsbescheides erfolgten Informationen, dass anstelle eines

familiengerichtlich eigentlich
ausgeurteilten Abschlags zulasten des
Versicherungskontos â Der zu
Gunsten des Versicherungskontos
durchgefhrte Versorgungsausgleich
einen Zuschlag an Entgeltpunktenâ
ergeben habe bzw. (â) âFr die
Ehezeit vom (â) bis (â) zu Gunsten
des Versicherungskontos
Rentenanwartschaften in der gesetzlichen
Rentenversicherung bertragen
wordenâ seien, rechtfertigen an und
fr sich niemals die Annahme einer
grob fahrlssigen Unkenntnis einer
rechtswidrig zu hohen Rentenauszahlung,
weil es daneben immer auch der
Zugrundelegung eines individuellen
Sorgfaltsmastabs bedarf (Klarstellung
zu: Schaer, jurisPR-SozR 10/2020 Anm. 3).
Soweit in der diesbezglichen
juristischen Fachliteratur unter der
berschrift âOrientierungsstze zur
Anmerkungâ (zu) pauschal formuliert
wird: âZu den Sorgfaltspflichten des
Bescheidempfngers zhlt es, den
gesamten Rentenbescheid aufmerksam
zu lesen. Wenn statt eines Abschlages ein
Zuschlag nach einem
Versorgungsausgleich durchgefhrt
wurde, muss dieser Fehler ins Auge
springen.â (vgl. Schaer, jurisPR-SozR
10/2020 Anm. 3), darf diese
missglckte Verkrzung auf einen
allem Anschein nach verobjektivierenden
Sorgfaltsmastab von den Trgern der
Rentenversicherung nicht dahingehend
missverstanden werden, dass jedes
Nichterkennen entsprechender Fehler als
grob fahrlssig anzusehen wre. Wie
sich sowohl aus der Lektre von
Schaers Entscheidungsbesprechung als
auch aus dem Wortlaut der Entscheidung
des Landessozialgerichts Hamburg in
dessen Urteil vom 30. Juli 2019â [L 3
R 64/18](#) selbst ergibt, ist immer ein
dezidiert individueller Sorgfaltsmastab
anzulegen. Schaer und das
Landessozialgericht bejahen in dem

Hamburger Einzelfall den groben Fahrlässigkeitsvorwurf gerade nur deshalb, weil der dortige Kläger nach seinen individuellen Erkenntnismöglichkeiten subjektiv befähigt war, für Laien tatsächlich schwer verständlichen oder schwer nachvollziehbaren Ausführungen zu Berechnungselementen aufmerksam zu folgen und diese zu verstehen, zumal der dortige Kläger nach eigenen Angaben den Rentenbescheid nebst Anlagen sehr genau und aufmerksam durchgelesen hatte, weil für ihn gerade der Versorgungsausgleich sehr wichtig gewesen war.

Â

In dem hier vom Sozialgericht Karlsruhe zu entscheidenden Fall gestaltet sich der Sachverhalt in Bezug auf die individuellen Erkenntnismöglichkeiten des Klägers anders. Im Verfahrens [S 12 R 1017/21](#) sind daher andere Sorgfaltsmaßstäbe anzulegen als in dem vom Landessozialgericht Hamburg in seinem am 30.07.2019 im Verfahren [L 3 R 64/18](#) Â entschiedenen Fall.

Â

Die 12. Kammer des Sozialgerichts Karlsruhe ist überzeugt, dass der Kläger in dem von ihr zu entscheidenden Verfahren nicht in der Lage war, die Fehlerhaftigkeit der Berechnung aus der Begründung auf Seite 28 des Rentenbescheides vom 16.01.2017 zu erkennen. Zwar enthielt auch diese 28. Seite des damaligen Bescheides die Information, dass der zugunsten des Versicherungskontos durchgeführte Versorgungsausgleich einen Zuschlag an Entgeltpunkten ergeben habe und vorliegend Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung übertragen

wurden. Hieraus ergab sich auch für einen so rechtskundigen und so aufmerksamen Leser wie den im Hamburger Fall [L 3 R 64/18](#) hinreichen deutlich und unmissverständlich, dass der Versorgungsausgleich fehlerhaft rentenerhöhend durchgeführt worden sein musste, weil ein „Zuschlag“ gerade kein „Abschlag“ ist und „zu Lasten“ das genaue Gegenteil von „zu Gunsten“.

Ä

Allerdings ist dem Kläger des Verfahrens [S 12 R 1017/21](#) zuzugestehen, dass er gemessen an seinen subjektiven Erkenntnismöglichkeiten individuell auferstande war, den Bedeutungsgehalt dieser Ausführungen zutreffend zu erfassen, sodass nach dem gebotenen subjektiven Sorgfaltsmaßstab kein Fall einer groben Fahrlässigkeit gegeben ist. Es war für den Kläger „einem ausgesprochen ungebildeten Maler bzw. ungelernten und einigermaßen betagten Gärtner“ allenfalls leicht fahrlässig, die maßgeblichen Sätze auf der 28ten Seite des an ihn gerichteten Rentenbescheides vom 16.01.2017 vollständig zu begreifen.

Ä

Der 1953 geborene Kläger des Verfahrens [S 12 R 1017/21](#) hatte seine schulische Laufbahn bereits mit 14 Jahren beendet, eine Ausbildung zum Maler angefangen und zuletzt 30 Jahre lang als Gärtner eines Öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft gearbeitet. Gemessen an einer derartigen persönlichen Bildungsbiographie und den „erst geringen geistigen Anforderungen jahrzehntlanger dieser rein körperlichen Berufstätigkeiten“ liegt es fern, von ihm eine verständige Lektüre eines mehr als 34-seitigen

Rentenbescheides nebst anliegenden
Vordruck mit *„Hinweisen und
Erläuterungen zum Rentenbescheid“*
zu erwarten.

Ä

Es übersteigt regelmäßig die an
einen durchschnittlichen
Rentenversicherten zu richtenden
Sorgfaltsanforderungen, einen
umfangreichen und schwer
verständlichen Altersrentenbescheid
aufmerksam zu Ende zu lesen, weil den
Angehörigen sehr breiter
Bevölkerungsschichten auch ein *„wie
hier“* so gut als eben möglich
formulierter Rentenbewilligungsbescheid
wegen seiner in weiten Teilen
unumgänglich komplizierten
Darstellungen als ein bürokratisches
und schlechterdings unbegreifliches
Ungeheim anmutet. Im Fall eines
Rentenversicherten mit einem sehr
niedrigen Bildungsniveau und fehlender
Erfahrung im Umgang mit bürokratischen
Ungeheimen dieser Art ist im
altersrentenberechtigenden Alter
aufgrund seines nicht übermäßigigen
Textverständnisses (d. h. vorbehaltlich
etwaiger Ausnahmekonstellationen wie
im Hamburger Fall, s. o.) davon
auszugehen, dass er außerstande ist,
die in Altersrentenbewilligungsbescheiden
notwendiger Weise niedergelegten,
tatsächlich und rechtlich sehr
komplexen Sachverhalte gedanklich in
ihren Einzelheiten zu durchdringen. Ein
solcher Rentenversicherter genügt
daher seinen Sorgfaltspflichten auch
dann, wenn er von dem untauglichen
Versuch, ein Verständnis derartiger
Bescheide zu entwickeln, nach der
probeweisen Lektüre der ersten ein bis
zwei Seiten Abstand nimmt, falls die von
der Rentenversicherung errechnete
Rente nicht ausnahmsweise
erheblich von der in Betracht des

individuellen Versicherungsverlaufs von ihm subjektiv zu erwartenden Rentenhöhe abweicht. Altersrentenleistungsempfänger mit niedrigem Bildungsniveau sind gerade nicht gehalten, wieder und wieder sinnlos ihre Rentenbewilligungsbescheide vollständig zu studieren, obwohl dies ohnehin zu nichts führt, da ohne eine fachkundige und ausführliche mündliche Beratung nach [Â§ 14 SGB I](#) für sie persönlich auch bestens formulierte Rentenbescheide ein Buch mit sieben Siegeln bleiben, solange sie vom Rentenversicherungsträger mit deren Lektüre auf sich allein gestellt bleiben.

Â

Das Bundessozialgericht hat sich bereits vor Jahrzehnten zur Risikoverteilung in Fällen vergleichbarer Art in erhellender Form wie folgt geäußert: Fehlt es an Anhaltspunkten für eine Fehlerhaftigkeit der Bewilligungsbescheide, dürfte der Kläger keinen Anlass gehabt haben, die Bemessungsfaktoren an Hand des auf der Rückseite der Bewilligungsbescheide mitgeteilten Schemas oder des Merkblatts zu überprüfen oder nachzufragen, um zwar erkennbare, aber nicht wahrgenommene Unstimmigkeiten (â) aufzudecken (BSG, Urteil vom 08. Februar 2001 â [B 11 AL 21/00 R](#) â, [SozR 3-1300 Â§ 45 Nr 45](#), Rn. 28). Der Antragsteller darf davon ausgehen, dass eine Fachbehörde nach den für die Leistung erheblichen Tatsachen fragt und seine wahrheitsgemäßen Angaben zutreffend umsetzt. Das gilt auch, soweit Antragsteller über ihre Rechte und Pflichten durch Merkblätter aufgeklärt werden, die abstrakte Erläuterungen über Voraussetzungen von Ansprüchen und deren Bemessung enthalten. Andernfalls würde Begünstigten durch Merkblätter das

Risiko für die sachgerechte Berücksichtigung von eindeutigen Tatsachen durch eine Fachbehörde aufgebracht. Auch bei der Berücksichtigung der Vielfalt von Aufgaben und der Vielzahl der zu bearbeitenden Vorgänge ist es aber gerade die Aufgabe der Fachbehörde, wahrheitsgemäße tatsächliche Angaben von Antragstellern rechtlich einwandfrei umzusetzen und dies Betroffenen in der Begründung des Bescheids deutlich zu machen (BSG, Urteil vom 08. Februar 2001 – [B 11 AL 21/00 R](#), [SozR 3-1300 Â 45 Nr 45](#), Rn. 25).

Â

Da Rentenversicherten mit einem sehr niedrigen Bildungsniveau und fehlender Übung im Umgang mit bürokratischen Unterlagen bereits die vollständige aufmerksame Lektüre ganzer Rentenbewilligungsbescheide nicht zugemutet werden kann, kann es erst recht regelmäßig nicht als grob fahrlässig angesehen werden, wenn sie lediglich einen unrichtigen zweibuchstabigen Präfix auf Seite 28 eines solchen Ungetüms übersehen und nicht selbständig schwierige Erwägungen zu den Rechtswirkungen ihrer Scheidung auf ihre Rentenanwartschaft anstellen, um von selbst zu erkennen, dass ihnen ein Abschlag anstelle eines Zuschlags an Entgeltpunkten hätte angerechnet werden müssen. Dergleichen sticht Rentenversicherten ohne nennenswerte akademische Bildung und/oder Berufserfahrung mit einer Erwerbsbiographie bestehend aus im Wesentlichen geistig wenig anspruchsvollen Berufstätigkeiten gerade nicht ins Auge.

Â

Aus welchen außerordentlichen Gründen der Kläger dieses Rentenverfahrens in Anbetracht seines niedrigen Bildungsniveaus und seines beruflichen Werdegangs bei einer hypothetischen vollständigen Lektüre des Rentenbewilligungsbescheides vom 16.01.2017 ausnahmsweise überhaupt irgendeine zutreffende Vorstellung davon gehabt haben sollte, was sich hinter dem terminus technicus iuridicus des sogenannten

„Versorgungsausgleichs“ verbergen könnte, ist von der Beklagten nicht dargetan oder von Amts wegen ersichtlich. Selbst doppelt staatsexaminierte Volljuristen beherrschen dieses hochkomplexe Rechtsinstitut regelmäßig allenfalls in Grundzügen, und zwar selbst dann, wenn sie zufällig einen familienrechtlichen oder sozialrechtlichen Studienschwerpunkt gewählt haben und fachlich überdurchschnittlich befähigt sind.

Ä

Überdies ist in Anbetracht einer personell seit Langem in quantitativer Hinsicht mangelhaft ausgestatteten Sozialgerichtsbarkeit nicht gerichtsbekannt, dass berufserfahrene erstinstanzliche Sozialrichter im sozialgerichtlichen Rentenverfahren anlässlich einer ihnen theoretisch obliegenden Prüfung eines Rentenbewilligungsbescheides von Amts wegen auf die aus Sicht eines vom Haushaltsgesetzgeber im Stich gelassenen Praktikers geradezu abwegige Idee kämen, die ihnen für die Vielzahl der zur Bearbeitung der Fälle viel zu knappe Dienstzeit ohne konkreten Anlass im Einzelfall darauf zu verwenden, einen 34-seitigen Rentenbewilligungsbescheid bis einschließlich seiner Seite 28 Satz für Satz zu lesen und in der von der

Beklagten eingeforderten Sorgfalt auf etwaige tatsächliche oder rechtliche Unrichtigkeiten hin zu überprüfen, weil hierdurch dringlichere Aufgaben warten müssten. Ebenso bleiben tragende Elemente ausfallender Entscheidungsbegründungen zuweilen selbst dann ohne nachvollziehbaren Grund außer Acht, wenn deren Würdigung obergerichtlichen Kollegialorganen unter Mitwirkung dreier besonders erfahrener und bewährter Berufsrichter obliegt (vgl. exemplarisch: Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 26.06.2020, L 8 SB 3852/19; Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 24.07.2020, L 12 SB 3633/19; Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 26.06.2020, L 8 SB 3630/19; Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil, 24.07.2020, L 12 SB 4344/19; Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil, 26.06.2020, L 8 SB 304/20; Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil, 24.07.2020, L 12 SB 293/20; Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil, 26.06.2020, L 8 SB 376/20; Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil, 24.07.2020, L 12 SB 305/20; Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil, 22.04.2020, [L 8 SB 367/20](#); Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil, 17.06.2020, L 3 SB 2685/20; Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil, 23.01.2020, [L 6 SB 3637/19](#); Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil, 17.06.2020, L 3 SB 3634/19; Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil, 23.01.2020, L 6 SB 3628/19; Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil, 17.06.2020, [L 3 SB 13/20](#); Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil, 23.01.2020, L 6 SB 3627/19; Landessozialgericht Baden-Württemberg, [L 2 AS 1032/21 ER-B](#), 19.04.2021; Landessozialgericht Baden-Württemberg, [L 9 AS 534/21 ER-B](#),

03.05.2021).

Â

Wenn aber selbst Berufsrichter erster und zweiter Instanz der Landessozialgerichtsbarkeit vor Textlängen jenseits der 20.ten Seite zuweilen kapitulieren, kann einem viel weniger gebildeten und weniger rechtstextsicheren Maler und Gärtner mit einer 45 Jahre zuvor abgeschlossenen, nur rudimentären Schulbildung nicht grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden, nur, weil er auf Seite 28 einen Präfix sorglos überlesen habe, da ihm die sehr schwer verständlichen Zusammenhänge zwischen Familien- und Rentenrecht im Zusammenhang mit einer vor einem Vierteljahrhundert erfolgten Scheidung infolgedessen *hätten einleuchten müssen*. Es wäre mit Recht und Gesetz nämlich unvereinbar, an relativ ungebildete Sozialleistungsempfänger bei der Lektüre bürokratischer Textungetüme solche Sorgfaltsanforderungen zu stellen, denen nicht einmal die einschlägig spezialisierte Landeselite genügt.

Â

Der Kläger des Verfahrens [S 12 R 1017/21](#) moniert nach alldem zurecht die (verzügliche) überzogenen Sorgfalts-Maßstäbe der Beklagten und Teilen der Sozialgerichtsbarkeit.

Â

Zur Feststellung der individuellen Erkenntnismöglichkeiten zu einem bereits seit einigen Jahren vorvergangenen Zeitpunkt bedarf es im Falle einer offenkundig sehr spärlichen Bildungsbiographie ausnahmsweise auch keines richterlichen Eindrucks aus einer

persönlichen Anhörung des Klägers
(Weiterentwicklung von: Pad© in:
Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Aufl.,
[§ 45 SGB X](#) (Stand: 04.06.2021), Rn.
91). Die Beklagte hat hier nicht
ansatzweise dargetan und es ist auch
nicht von Amts wegen ersichtlich,
aufgrund welcher besonderen Umstände
der klagende Maler und Gärtner 40 Jahre
nach dem Ende seiner vorzeitig
beendeten Bildungskarriere in dem hier
maßgeblichen Umfang annähernd
ausreichende
Verständnismöglichkeiten gehabt
haben sollte. Überdies verfügen
tatsächliche Volljuristen ohnehin nicht
über die neuropsychologische oder
wenigstens schauspielschulische
Fachkompetenz, um allein aufgrund ihres
persönlichen Eindrucks aus einer einige
Minuten umfassenden mündlichen
Verhandlung den sich nur einfach
darstellenden Laienaggravanten von
einem tatsächlich wenig verständigen
Rentenversicherten zuverlässig zu
unterscheiden, wenn zum Zeitpunkt einer
hypothetischen mündlichen
Verhandlung bereits einige Jahre
vorvergangen sind seit dem
entscheidungserheblichen Tatzeitpunkt
des Verbrauchs rechtswidrig erlangter
Leistungen. Ob ein solcher
Bescheidempfänger vor einigen Jahren
in der Lage gewesen wäre, dessen
Tragweite und Bedeutung in den
Einzelheiten zu erfassen, können nicht
einmal Sachverständige mit der
gebotenen Zuverlässigkeit
rückblickend einschätzen, da sich die
kognitiven Fertigkeiten für Zeiten, die
mittlerweile Jahre zurückliegen, infolge
des Zeitablaufs nicht mehr messen
lassen. Dies gilt erst recht in Fällen
betagter Altersrentenempfänger, deren
kognitive Leistungsfähigkeit
altersbedingt von Jahr zu Jahr abnimmt
und täglichen Schwankungen unterliegt.
Der Tatrichter wird maßlos

Ärztlich beurteilt, wenn man ihm zutraut, allein mithilfe seines professionellen Blicks dasjenige zu erkennen, was neuropsychologisch fachkundige Gutachter selbst mithilfe umfangreicher fachärztlicher Befragung nebst wissenschaftlich fundierter Testbatterien nicht mehr zutage zu fördern vermögen.

Ä

Soweit sich der Kläger auf Vertrauensschutz berufen kann, ist die angefochtene Rücknahmeentscheidung der Beklagten rechtswidrig und aufzuheben, sodass auch der zu ihr akzessorische Erstattungsanspruch gemäss [Â§ 50 Abs. 1 S. 1 SGB X](#) insoweit nicht gegeben ist.

Ä

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#) und ist ermessensgerecht wegen der einseitigen Veranlassung des Rechtsstreits und seiner strittigen Entscheidung durch die Beklagte. Sie hat den teilweise rechtswidrigen Verwaltungsakt erlassen und sich auf den von der Klägerin sinnvoller Weise mit der Klageerhebung angeregten Vergleich zur Beendigung des Rechtsstreits nicht eingelassen und hierdurch der Gegenseite vermeidbare Aufwendungen verursacht.

Ä

Erstellt am: 10.01.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024